

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1851

10.4.1851 (No. 85)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 10. April.

N. 85.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einrückungsgebühr: die gepaltene Zeitspalt oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1851.

Die konservative Opposition.

III.

„Wer seit der Wiederherstellung der äußern Ordnung durch preussische Bajonette den Gang der Ereignisse aufmerksam beobachtete, dem konnte es nicht entgehen, daß unsere Zustände noch immer sehr im Argen liegen.“ Mit dieser Klage beginnt der Artikel über die badischen Zustände in Nr. 79 des „Mannheimer Abendblatts“, um sofort gegen die Regierung die Anklage zu erheben, daß sie die Altliberalen zu „Leitern unserer Geschichte oder, besser gesagt, Mißgeschick“ gemacht habe. Und womit wird diese Anklage begründet? Damit, daß „die Leute, welche vor der Revolution mit den Rothem sofort, in der Ständekammer und der Paulskirche ihre unfruchtbaren Theorien für theures Geld ausgekramt, und am Ende aller Ende nichts Vernünftiges zu Wege gebracht hätten, wieder ein Hauptwort in unsern öffentlichen Angelegenheiten führten, und man (d. h. die Regierung) entweder die Kraft oder den Willen nicht habe, es zu hindern.“ Die Klage wie die Anklage sind gleich unbegründet. Was unsere öffentlichen Zustände betrifft, so braucht Baden die Vergleichung mit keinem andern Lande zu scheuen; das Land erholt sich sichtbar von den Wunden, die die Revolution ihm geschlagen; die Autorität der Regierung ist unbestritten; die Verwaltung geht ihren geregelten Gang; es herrscht, wie dormalen in keinem andern Lande, jene Harmonie zwischen den politischen Gewalten des Staats, welche die beste Bürgschaft einer gedeihlichen Entwicklung des öffentlichen Lebens ist; der Staatskredit ist unerschütterlich, und beweist am besten, daß die Geldmächte, sehr sein fühlende Beurtheiler politischer Verhältnisse, die Lage unseres Landes aus andern Gesichtspunkte betrachten, als der Befangenheit des Parteigeistes möglich ist.

Was ferner die Anklage betrifft, so ist auch nicht der Schatten eines Beweises dafür angegeben. Sagen etwa in der Regierung Leute, die zu jenen würdigen Konservativen gehören, die in der Paulskirche die Koalition mit den Rothem eingingen, um den „unfruchtbaren Theorien“ der Grundrechte die Majorität zu verschaffen? Nein! Und wo liegt der Beweis, daß die Altliberalen die Leiter unserer Geschichte sind? Ist auch nur eine einzige der höhern Staatsstellen mit einem Mitgliede dieser Partei besetzt? Nein! Oder zeigt sich in der Leitung der Angelegenheiten des Landes eine Hinneigung zu dem theoretischen Liberalismus, der, beiläufig gesagt, in der Kammer selbst von Seite eines Mitgliedes der frühern Opposition als unpraktisch erkannt worden ist? Im Gegentheil, alle Vorlagen der Regierung hatten gerade den Zweck, die Gesetzgebung in konservativer Richtung zu verbessern, und das Gleichgewicht zwischen Freiheit und Ordnung, welches gestört war, herzustellen. So wurde das Gemeindegesez in wesentlichen Punkten reformirt, die Presse, das Vereinswesen, das Geschworneninstitut mit konservativen Garantien umgeben, und zwar auf neuen Grundlagen, nicht, wie der befangene Oppositionsgeist sagt, „paragrafenweis“ geformt. Ihm war mit diesen Reformen freilich kein Genüge gethan; es scheint, er hätte lieber gesehen, daß man den Baum der politischen Freiheit, statt ihn von geilen Auswüchsen zu reinigen, lieber gleich umgehauen hätte, um mit dem Holze das Treibhaus politischer Projektionmacherei zu heizen.

Das ist es, was eigentlich der Regierung vorgeworfen wird. Sie hätte den Staat nach einer andern politischen Theorie konstruiren sollen, und zwar nach derjenigen, die nur eine Vergangenheit kennt, wie der Liberalismus die eine. Zu einem solchen Experiment lag aber um so weniger ein Grund vor, als unsere Verfassung auf konservativerer Grundlage ruht, als selbst die preussische und österreichische, die, aus der Revolution hervorgegangen, gar manche Spuren ihres Ursprungs in unhaltbaren Konzessionen an sich tragen. Zudem unsere Regierung nach Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung an die von keinem Konzessionen entstellte Grundverfassung, wie sie unter den Schuß des Bundes gestellt war, wieder anknüpfte, erfreute sie sich eines Vortheils und wendete zugleich dem Lande einen zu, wie er fast keinem andern Staate des Bundes zu Theil ward. Es brauchte nicht erst eine neue Form geschaffen zu werden; man hatte nicht nöthig, um des formellen Rechtes willen mit nutzlosen, zeit- und geldraubenden Versuchen mit allgemeinem Stimmrecht, und aus solchem hervorgehenden demokratischen Kammer zu beginnen, ehe man nur daran kam, die Gesetzgebung im Einzelnen zu verbessern. Wenn der Kritiker des „Mannh. Abendbl.“ unserer Regierung daraus einen Vorwurf macht, daß sie mit den Altliberalen, ohne ihnen irgend ein demüthigendes Zugeständniß zu machen, Geschäfte machte, in welchem Lichte muß ihm z. B. die würtembergische Regierung erscheinen, die um den Preis bedeutender Konzessionen selbst mit der Demokratie sich gütlich zu vergleichen nicht abgeneigt war? Wir werfen uns nicht zu ihrem Tadler auf; allein wir dürfen wohl bitten, die badische mit Vorwürfen, wie die oft gehörten, der Schwäche und Halbheit, zu verschonen.

Das „Mannh. Abendbl.“ nennt es freilich „eine unumstößliche Wahrheit, daß sich mit unserer Verfassung in ihrer jetzigen Gestalt, insbesondere dem demokratischen Wahlge-

setz, nicht kräftig regieren lasse, weil die Opposition für die Dauer immer die Oberhand behalten werde“; allein diese „Wahrheit“ steht auf eben so schwachen Füßen, als der ganze Artikel. Woraus will der Hr. Opponent beweisen, daß unser Wahlgesetz der Opposition für die Dauer die Oberhand sichere? Selbst als der Einfluß der alten Opposition auf die öffentliche Meinung in seinem Zenith stand, ist es derselben nie gelungen, eine ganz überwiegende Mehrheit in der Kammer zu erlangen, während lange Zeit die Regierung auf eine solche zählen konnte. Und die letzten Wahlen? Haben sie der Opposition die Oberhand gegeben? Hat man Ursache, mit ihnen unzufrieden zu seyn? Bot die Kammer das Schauspiel unfruchtbarer Parteikämpfe? Nein! Es war von einer systematischen Opposition gar nicht die Rede; es waltete eine Ruhe und Leidenschaftslosigkeit in den Verhandlungen, ein wechselseitiges Entgegenkommen, wie es allein uns frommt. Die Rolle der systematischen Opposition scheint dormalen einer andern Partei zugefallen, der unsern Kritikers, und sie würde gegen unser Wahlgesetz weniger einzuwenden haben, wenn es ihr die Wahlen in die Hände spielte, und damit die Aussicht, an die Gewalt zu gelangen, eröffnete. Wir halten unser Wahlgesetz nicht für das bestmögliche; allein im gegenwärtigen Augenblicke ein anderes System zu versuchen, halten wir für eben so bedenklich, als den gänzlichen Umbau der Verfassung. Es kommt überall weniger auf die Formen an, als den Geist, der sie erfüllt, und dieser Geist würde schwerlich ein anderer seyn, wenn er auch in die Form eines neuen Wahlgesetzes gegossen würde; die Richtung des Kritikers unser Wahlgesetz hätte unter keinen Umständen eine Aussicht, selbst eine „ephemere“ Mehrheit in der Kammer darzustellen, und ihrerseits sich hinter sie zu „verstecken“, wie er sich ungeziemend über die Stellung von Männern ausläßt, die offen und männlich vor den Vertretern des Landes ihre Sache führen, während die systematische außerparlamentarische Opposition sich zwar nicht hinter eine Kammermehrheit, wohl aber hinter die „Legende“ der Anonymität versteckt.

Der Politiker des Abendblattes beklagt es bitter, daß von gewisser Seite den Dresdener Beschlüssen, die unter Anderm auch dem Kammerunfug hätten ein Ende machen sollen, entgegen gearbeitet werde, und knüpft allerlei Einfälle über das Festplaster des Kriegszustandes, unter welchem das Geschwür fortreitere, die Nutzlosigkeit des Fabrizirens vieler Geseze, die doch nicht gehalten würden, u. s. w. an; wir entnehmen hieraus und aus seiner Klage über die Leute, „die wieder das große Wort führen, ohne daß die Regierung es hindern könne oder wolle“, nur den Unmuth, daß Denen, die der Richtung des Abendblattes nicht zustimmen vermögen, überhaupt eine freie Meinungsäußerung erlaubt ist. Wir betrachten es als einen großen Gewinn für die gute Sache, daß das „Mannh. Abendbl.“ den freiesten Spielraum für Entfaltung seiner Fahne habe; allein auf der andern Seite wird Denen, gegen die es seine Waffen richtet, erlaubt seyn müssen, auch ihre Sache zu vertheidigen. Hält Jeder sich nur innerhalb der Schranken des Gesezes, so ist diesem genügt; Uebertretungen wird es zu treffen wissen. Mehr kann billiger Weise nicht verlangt werden.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Karlsruhe. Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat dieser Tage in Nr. 14 des Schweizerischen Bundesblatts eine Verordnung wegen Ausführung der schweizerischen Münzreform verfaßt, welche wir wegen ihrer Wichtigkeit für das Großherzogthum, insbesondere für die an die Schweiz angränzenden Landestheile, hier vollständig mittheilen. Sie lautet:

Art. 1. Die Einlösung aller in Zirkulation befindlichen oder sonst vorhandenen Schweizerischen Kantonalwährungen aller Art, so wie der helvetischen Silbermünzen, findet statt, successive von Kanton zu Kanton, oder in Gruppen von je einigen Kantonen; sie beginnt im Südwesten der Schweiz, mit vorläufiger Uebergehung Genfs, und wird im Osten der Schweiz endigen. Die schweizerische Münzkommission bezeichnet jeweilen die betreffenden Kantone und den Zeitpunkt, zu welchem die Einlösung in denselben stattzufinden hat; Letzteres nach Maßgabe der verfügbar werdenden Summen neuer Münzen.

Art. 2. In jedem Kanton, wo die Einlösung ausgeschrieben wird, findet dieselbe, und zwar gleichzeitig, statt, für alle in demselben vorhandenen Geldsorten (Gold, Silber, Billon, und Kupfer). Der Termin, innerhalb welchem die Einlösung zu geschehen hat, ist durch das vorerwähnte Bundesgesetz (vom 7. Mai 1850, Art. 19) auf 2 Monate festgesezt.

Art. 3. Mit dem Beginn des Einlösungstermins tritt, für den betreffenden Kanton, der neue schweizerische Münzfuß in Kraft und die alten Münzen bekommen für Jedermann Kurs in neuer Währung, nach den Ansätzen des Einlösungstermins. — Nach Verfluß des ersten Monats des Einlösungstermins ist, außer den Einlösungskassen und den eidgenössischen Zoll- und Postkassen, Niemand mehr gehalten, die alten Münzsorten zu irgend

einem Kurs an Zahlung zu nehmen. — Nach Verfluß des zweiten Monats sind jene Sorten gänzlich, also auch für die genannten Kassen, in den betreffenden Kantonen außer Kurs gesezt.

Art. 4. Die Einlösung geschieht nach dem demnächst zu veröffentlichen Tarife, und zwar gegen gesetzliche Sorten des neuen Münzfußes.

Von solchen Münzen, die im Einlösungstarif nicht angeführt sind, sind der schweizerischen Münzkommission Proben einzusenden, wonach dieselbe den Einlösungskurs dafür bestimmen wird.

Art. 5. Die mit der Einlösung beauftragten Kassen nehmen nur diejenigen Münzen kantonalen oder helvetischen Ursprungs an, deren Stempel noch erkennbar ist, und die nicht als falsch sich erweisen; falsche und durch Abgeschliffenheit gänzlich unkenntliche Münzen werden zurückgewiesen.

In Betreff der helvetischen Münzen ist zu beachten, daß die Sorten dieser Prägung, vom Fünfbagenstück abwärts, durch Tagungsbeschuß vom 24. Juli 1828 demonetirt und in Folge dieses Beschlusses eingelöst worden sind.

Die Einlösungskassen werden daher Münzen von helvetischem Gepräge nur vom Frankensstück aufwärts annehmen.

Die Einlösungskassen sind für die genaue Befolgung dieser Vorschriften besonders verantwortlich.

Stuttgart, 7. April. (N. Fr. Z.) Die Angabe der „Würt. Ztg.“, Reyscher habe seinen Abschied aus dem Staatsdienste genommen, war etwas voreilig. Reyscher hat sich bis jetzt darauf beschränkt, an den Geheimrath darüber eine Beschwerdeschrift einzureichen, daß ihn das Ministerium ohne Angabe eines Grundes versezt habe. Auch hat der Senat der Universität Tübingen an die kön. Staatsregierung die Bitte gerichtet, von ihrer Verfügung gegen Reyscher abzusehen, um ihn der Landesuniversität zu erhalten.

Eben so theilt diesen Abend der „Beobachter“ die Nachricht mit, daß Regierungsrath Pfeiffer seine Entlassung aus dem Staatsdienste erhalten habe. Dem Vernehmen nach ist Dies jedoch noch nicht erfolgt, obgleich, wie bekannt, schon längst eine Disziplinaruntersuchung gegen Pfeiffer eingeleitet ist, deren Ausgang möglicher Weise wohl der angegebene seyn könnte. Als Abgeordneter für Rottenburg ist derselbe abermals in Vorschlag.

Stuttgart, 8. April. Von Seiten des Ministeriums des Innern ist, nachdem jetzt die Wahlen ausgeschrieben sind, ein Rundschreiben an seine Bezirksbeamten erlassen worden, in welchem die Regierung klar und ohne Hinterhalt ausspricht, was sie der Ständeverammlung vorzulegen gedenkt und von dieser erwartet. Das Ministerium ist erbötig, wenn die Versammlung nicht selbst einen Aufschub für zweckmäßig erachtet, auf eine Verfassungsrevision einzugehen, so weit dieselbe vor Erledigung der deutschen Verfassungsfrage mit einer Aussicht auf Dauer möglich ist. Damit im Zusammenhang wird eine Veränderung in der Landesvertretung in Aussicht gestellt, und die diesmalige, nach dem Modus von 1849, als nur durch die Umstände geboten erklärt. Sodann wird als eine absolute Nothwendigkeit die Rückkehr zu einer geregelten Steuerverwilligung erklärt, ein Gesez über das Niederlassungsrecht in den Gemeinden und die Vorlage einer revidirten Gewerbeordnung in Aussicht gestellt. Ferner wird das Armenwesen, so wie eine Revision der Geseze über Brandschaden-Versicherung, die Prioritätsordnung, mit Befreiung gemeinschaftlicher oder unbilliger Privilegien, eine Organisation der Rechtspflege mit vollständiger Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, eine Vereinfachung und Beseitigung im Geschäftsgange der Administration zur Sprache kommen. Das Ablösungsverfahren hat eine Ergänzung zu erwarten; eben so auch das Gesez über Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämtliche Theile des Staatsgebietes, durch Regelung der Verhältnisse der zusammengesezten Gemeinden; der Lebensverband soll aufgehoben und mehrere Geseze vorgelegt werden, welche wohlthätig auf den Betrieb und das Gedeihen der Landwirthschaft einwirken werden. Auch werden der Versammlung die Verträge über den Eisenbahn-Anschluß an Bayern und Baden, so wie über die Erwerbung der Post zur Genehmigung vorgelegt werden.

Aus dem kurzgefaßten Inhalte der projektirten Vorlagen ist zu ersehen, daß das Ministerium den Ständen ein reiches Feld zu bebauen geben will, und es ist deshalb um so mehr zu wünschen, daß das Land seine tüchtigsten Vertreter sende, daß Männer berufen werden, welche dieser schwierigen Aufgabe gewachsen sind, und jene Leute ferne gehalten werden, welche durch spitzfindige politische Kasbalgereien ihre Gesinnungstüchtigkeit im Sinne der vergangenen Jahre an den Tag legen wollen, und damit den Gang der Verhandlungen aufhalten oder am Ende gar Nichts zu Stande kommen lassen.

Nach einigen hiesigen Blättern soll Regierungsrath Pfeiffer aus dem Staatsdienste entlassen seyn. Derselbe ist noch Nichts bekannt, obgleich die Nachricht Grund zu haben scheint. So viel man hört, soll das Obertribunal diese Entlassung wegen mehrerer Reden, welche der Hr. Regierungsrath an verschiedenen Orten gehalten haben soll, für begründet erkannt haben.

Die demokratische Partei wird nun doch einen Wahlkandidaten in der Person ihres früheren Mannes, des alten Procurators Albert Schott, aufstellen.

Um einem möglichen Mißgeheim vorzubeugen, erlauben Sie mir in Betreff des Artikels vom 6. d. zu bemerken, daß es heißen sollte: Hr. Reyscher war der einzige Staatsdiener etc., und nicht, wie es durch Uebersetzen heißt: der erste etc.

Stuttgart. (Allg. Z.) Von der Festung Hohensperg reiste am 31. März der Fürst von Waldburg-Zeil ab, nachdem er seine fünfmonatliche Gefangenschaft, während welcher er mehrmals von Krankheitsanfällen zu leiden hatte, überstanden.

Frankfurt, 8. April. Nach einer Mittheilung der „Neuen Münchener Zeitung“ von hier haben die vier kontinentalen Großmächte eine Kollektivnote an das englische Ministerium gerichtet, worin sie auf das energischste gegen das Gebahren der Flüchtlinge in London protestiren und die englische Regierung angehen, dagegen aufzutreten.

Aus Norddeutschland, 2. April. (Wes.-Z.) Ueber das Schicksal, welches der deutschen Flotte in der nächsten Zeit bevorsteht, ist kürzlich in öffentlichen Blättern viel hin und her gestritten, vermuthet und prophezeit worden. Was wir zuverlässig mittheilen können, ist Das, daß Admiral Bromme bei seiner jüngsten Anwesenheit in Frankfurt a. M. wenigstens so viel Geld bewilligt erhalten hat, daß die Flotte ihr Stilleben fernere 6—8 Wochen fristen kann. Dem Vornehmen nach denkt übrigens Preußen ernstlich daran, den Bestand seiner Flottile zu vermehren, und, wenn die deutsche Flotte je aufhören sollte, eine allgemeine deutsche zu bleiben, sich mit Oesterreich in dieselbe zu theilen oder vielmehr die Hälfte der Schiffe durch Kauf an sich zu bringen. Ein Theil der deutschen Seemacht — ein zwar kleiner, aber, was die Mannschaft und das Material anbetrifft, wahrlich nicht der schlechteste — liegt übrigens noch in den Häfen von Kiel und Glückstadt: es ist die Schleswig-holsteinische Flottile, über deren Schicksal ebenfalls noch nichts Sicheres zu bestimmen ist.

Kiel, 5. April. (All. M.) Von Seiten Oesterreichs ist der Oberst v. Rösigen, der einige Zeit in Kiel war, mit der Gränzangelegenheit beauftragt, so wie von Preußen der Oberst v. Schmidt dazu bestellt ist. Beide Herren sind seit einigen Tagen in Rendsburg, wohin auch der preussische Leutnant v. Stein gegangen ist. In ganz kurzer Zeit dürfte diese Gränzfrage, die nicht blos Rendsburg betrifft, sich nicht abmachen lassen.

In Apenrade soll eine dänische Besatzung von 400 Mann liegen. Das Ingenieurcorps der Schleswig-holsteinischen Armee, welches gänzlich aufgelöst ist, soll für die Zukunft gar nicht wieder errichtet werden.

Der Regierungskommissär hat ein Reskript an das Bistatorium der Probstei Gottorf erlassen, und darin die Einführung der dänischen Sprache als Kirchen- und Schulsprache in folgende Kirchspiele verfügt: Boel, Nordbrarup, Satrup, Havetoft, Uelshub, Fahrenstedt, Sturdorf, Thombuy, und Treya. Zugleich ist befohlen, daß diejenigen Schullehrer, welche in dieser Sprache nicht unterrichten können, versetzt werden oder verpflichtet seyn sollen, Hilfslehrer, welche der dänischen Sprache kundig sind, zu halten, wobei sie auf Unterstützung aus öffentlicher Kasse rechnen können. Das Reskript wirft ein um so grelleres Licht auf die Absichten der Regierung, als es derselben offiziell bekannt ist, daß in keinem Kirchspiel des Amtes Gottorf die dänische Sprache Volkssprache ist. Wer das Amt Gottorf in allen Richtungen durchreist, wird nirgends die dänische Sprache hören. — Se. Maj. der König haben wiederholt in öffentlichen Proklamationen den beiden Nationalitäten im Herzogthum Schleswig gleiche Berechtigung und gleichen Schutz versprochen. Jetzt geben Allerhöchst-Seine Beamten die praktische Interpretation des königl. Wortes! Solche Saat ist nicht geeignet, Ruhe, Vertrauen, und Hoffnung als Frucht zu bringen.

Berlin, 5. April. (D. P. A. Z.) Der preussische Gesandte in London, Dr. Bunsen, hat über eine von ihm zu Gunsten der Industriellen des Zollvereins zur Zeit der Londoner Industrieausstellung getroffene Einrichtung hieher Bericht erstattet, welche Einrichtung alle vereinsländischen Industriellen, welche London besuchen werden, zu dem wärmsten Danke für Hr. Dr. Bunsen verpflichten wird. Um denselben bei ihrer Anwesenheit in London alle bedeutsamen Anstalten und Sehenswürdigkeiten, deren Besichtigung sonst mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, zugänglich zu machen, hat der preussische Gesandte sich der großen Mühe unterzogen, mit 24 dortigen Behörden ein Abkommen dahin zu treffen, daß allen Inhabern einer von ihm unterzeichneten Karte der Eintritt in die betreffenden Anstalten, Palläste etc. ohne Weiteres gestattet ist. Diese Karte erhalten die dem Zollverein angehörigen Industriellen und auch sonstige Unterthanen desselben gegen Vorweisung ihres Passes von dem preussischen Gesandten. Die preussischen Unterthanen liefern ihre Pässe gegen diese Karte aus und erhalten später ihre Pässe gegen Abgabe dieser Karte zurück. Die Inhaber dieser Karte haben Zutritt zu den Sitzungen des Ober- und Unterhauses, zu den königl. Pallästen, zu den Docken, zu den Museen, und zu einer großen Anzahl der namhaftesten Anstalten Londons, die ohne besondere Befürwortung sonst wenig zugänglich sind. Diese eifrige Verwendung des preussischen Gesandten im Interesse der Industriellen des Zollvereins verdient die größte öffentliche Anerkennung, welcher wir hiemit vorläufig schon Ausdruck verleihen wollen. Von Seite der Kommission des Zollvereins für die Londoner Industrieausstellung steht die amtliche Anzeige bevor, daß allen Industriellen des Zollvereins, welche sich in auf die Industrieausstellung Bezug habenden Angelegenheiten nach London zur Zeit der Ausstellung begeben wollen, eine Ermäßigung der Preise auf den Eisenbahnen des Zollvereins dahin bewilligt wird, daß sie gegen Erstattung des Preises für die dritte Klasse die zweite Klasse benützen können. Auch Frankreich und Belgien haben sich

dieser Einrichtung angeschlossen. Bis Calais und Ostende kann von den bezeichneten Industriellen unter dieser Ermäßigung gereist werden. Mit einigen kleinern Eisenbahn-Gesellschaften sind die Unterhandlungen zwar noch nicht zum völligen Abschluß in dieser Beziehung geblieben, jedoch dürfte es nicht zweifelhaft seyn, daß sie dieselbe Preisermäßigung wie die Staats-Eisenbahnen gewähren werden.

Berlin, 6. April. (D. P. A. Z.) Gestern Morgen hatten die als Kammermitglieder hier anwesenden Landräthe eine Verathung, in welcher die Abänderungen der Gemeindeordnung, welche man für nothwendig hielt, näher erörtert werden sollten. Die der Opposition angehörigen Landräthe waren zum Theil durch Kommissionsitzungen behindert, an dieser Verathung Theil zu nehmen, die sich übrigens nur auf eine vorläufige Besprechung beschränkte. Man darf übrigens annehmen, daß die Majorität dieser Beamten und Abgeordneten durchaus sich gegen jede Aenderung des Gemeindegesetzes erklären wird, da die dem Rheinlande und Westphalen angehörigen Landräthe, gleichviel welcher Partei sie angehören, entschieden für Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Gemeindeordnung sich aussprechen.

Berlin, 6. April. Der „Staatsanzeiger“ enthält die königliche Order, durch welche der bisherige Chef der Bank, Hansmann, seines Amtes enthoben, und der Minister für Handel, Gewerbe, und öffentliche Arbeiten, Hr. v. d. Heydt, zugleich zum Chef der Bank ernannt wird.

Die Arbeiten der Bundeskommissäre in Kurhessen sind so weit vorgeschritten, daß demnächst über die Verhandlungen mit der dortigen Regierung ein Resultat zu erwarten seyn dürfte.

Berlin, 6. April. Wir haben (Bericht das „Korr.-Bureau“) die Wichtigkeit der zwischen Oesterreich und Bayern bestehenden Beziehungen in Rücksicht auf die Entwicklung der deutschen Verhältnisse und auf die Auffassung der Besichtigung des Bundestags durch Preußen hervorgehoben. Von München aus sind sehr geheime Depeschen nach Wien befördert worden, die sich auf diese Angelegenheit beziehen. Bayern ist gegen die einfache Rückkehr zum Bundestage, es will und wird sich aber unter allen Umständen mit Oesterreich auch in dieser Frage ins Einvernehmen setzen. Die Zusammenkunft des Königs Max mit dem Kaiser von Oesterreich wird von Hr. v. d. Pfordten dringend gewünscht. — In Wien hat man die Ansicht schon jetzt sehr entschieden ausgesprochen, daß nur Eines fortbestehen könne: entweder der reconstituirte Bundestag oder die Dresdener Konferenzen. Beide neben einander tagen zu lassen, ist man nicht gewillt und stimmt also in dieser Intention mit Preußen nicht überein, welches die Fortsetzung der Dresdener Konferenzen neben dem Bundestag verlangt. So lange diese ersteren überhaupt währen, wird, im Gegensatz zu verschiedenen Gerüchten, Graf Alvensleben der dortige Bevollmächtigte Preußens bleiben; interimistisch würde Oberpräsident v. Bonin (wenn man sich mit Oesterreich einigen sollte) Preußen beim Bundestag vertreten. Für später möchte schon jetzt Graf Alvensleben zum Vertreter Preußens beim Bunde auserkoren seyn. Es liegt hierin auch die beste Widerlegung von Gerüchten fortbestehender Mißverhältnisse zwischen Hr. v. Manteuffel und dem Grafen Alvensleben.

Frankreich.

Paris, 4. April. (Schwäb. M.) Während jede Aussicht auf eine baldige Konstituierung eines ernsthafte und mit dem nothwendigen Ansehen besetzten Ministeriums verschwindet, sind die Befürchtungen über die Zukunft des Landes immer mehr im Zunehmen. Wir entnehmen folgendes Bulletin einer Korrespondenz der „Independance“, welche vorzugsweise den Bewegungen der Demagogie ihre Aufmerksamkeit widmet. „Ich erhalte heute“, schreibt dieser Berichterstatter, „genaue Nachrichten über den Kampplan, welchen die Häupter und die Soldaten der rothen Republik angenommen haben und genau zu befolgen entschlossen seyn sollen. Die Häupter der Demagogie setzen die quasi-militärische Organisation fort. Wir haben bereits mehrere ihrer Augenmerke und ihrer Arbeiten angedeutet; wir haben die Einrichtung von demokratischen Restaurationen, Schenken, und Tabagien hervorgehoben; wir wissen heute genauer spezifischer. Woblan, ja diese zahlreichen Vereinsanstalten von Weinverkäufern, Köchen, und namentlich von Limonadiers sind die Wirkung eines geschickten und berechneten Zusammenhandelns. Es galt, öffentliche Sammelplätze zu bilden, welche von den geheimen Reunions unabhängig seyen; Herde der Verschwörung, welche die Polizei nicht erreichen könne, und an deren Befuch der Arbeiter sich gewöhne, ohne die Bedeutung dieser gastronomisch-bachischen Volkwerke selbst zu ahnen. Dies ist in der letzten Zeit ins Werk gesetzt worden und vervollständigt sich am hellen Tage mit einer Regelmäßigkeit, einer Beharrlichkeit, die allein hinreichen, um auf einen bestimmten Plan zurückzuführen zu lassen. Alle diese Vereine stehen unter dem Joch der Union (so heißt der geheime Centralauschuß aller sogenannten Arbeitervereine), welche die letzte Spur der Sigungen im Luxembourg, die letzte Hoffnung Louis Blanc's, die obere Verwaltung an sich gerissen hat und in diktatorischer Weise führt. Wehe den Associes, welche nicht genügenden Eifer oder blinden Gehorsam zur Schau tragen: sie werden heftig gerügt und bedroht, als falsche Patrioten ihrer Rundschaft zur Bestrafung überwiesen zu werden. Man tödtet die Verdächtigen nicht, man ruiniert sie. Die Junta verzeiht nie. Diese geheimnißvollen Drogen des Vergess haben eine eben so tüchtige Polizei, wie Hr. Carlier. Die Geschäftsführer jeder Association sind gehalten, Tag für Tag einen Bericht über die öffentliche Stimmung der arbeitenden Klassen einzureichen. Auf Grund dieser Berichte lassen sie die Triebfedern des demokratischen Organismus spielen: extreme Blätter, Flugschriften, mündliche Propaganda, Arelierge-rüchte etc. Ich sagte oben: namentlich die Limonadiers. Die Köche nämlich scheinen für die Bedürfnisse der demagogischen Sache nicht mehr auszureichen. Bei ihnen nimmt der Arbeiter seine Mahlzeit ein, ohne von Politik zu sprechen,

weil er Eile hat, zur Werkstätte zurückzukehren. Aus diesem Grunde hat der Generalkab beschlossen, Kaffeehäuser zu eröffnen, Monstre-Stammins, in denen der Proletarier seine Abende zubringen und sich den sieberhaften Unterhaltungen hingeben kann, deren vornehmsten Gegenstand die Ereignisse des Tages bilden. In Folge eines allgemeinen Befehls erhebt sich ein solches Lokal in jedem volkreichen Quartier: das Café de la Liberté mitten im Faubourg St. Antoine, das Café de l'Avenir im Marais, das Café du Peuple im Faubourg St. Denis, das Californie du Peuple zu Belleville etc. Es herrscht in diesen Zitadellen eine Bewegung, der ich folgen und auf die ich zurückkommen werde.“

Paris, 7. April. Seit einiger Zeit veröffentlicht die bonapartistische Presse des In- und Auslandes Dokumente, Erzählungen und Betrachtungen über die Februarrevolution, die in dem Lager der Bonapartisten die aufregendsten Erinnerungen und Streitigkeiten hervorgerufen. Der Brief des Marshalls Bugeaud, worin der General Bedeau schwer beschuldigt war, hatte eine lange Antwort des Letztern hervorgerufen. Auf diese antwortet nun heute wieder Edilon Barrot, um sich von der ihm aufgebürdeten Urheberschaft gewisser Befehle und Instruktionen zum Einstellen der Feindseligkeiten rein zu waschen. Der „Ordre“, der die Antwort Edilon Barrot's veröffentlicht, wirft der bonapartistischen Presse die Absicht vor, früher getrennte Meinungen wieder gegen einander aufbringen zu wollen, damit zuletzt Niemand etwas Anderes übrig bleibe, als beim Elysée seine Zuflucht zu suchen.

Ein neues Werk Guizot's: „Biographische Studien über die englische Revolution“, befindet sich gegenwärtig unter der Presse, und wird binnen einigen Tagen dem Publikum übergeben werden.

Der Ministerrath hat heute beschlossen, den diplomatischen Agenten in der Schweiz und in England die strengste Ueberwachung der dortigen Flüchtlinge und Einföndung genauer Berichte über dieselben anzuempfehlen.

Der Ausschuß für das organische Verwaltungsgesetz hat heute entschieden, daß die Bürgermeisterwahl durch den Gemeinderath und die Höchstbesteuerten der Gemeinde geschehen soll.

Seit gestern Abend ist das Gerücht verbreitet, daß Molé in- und außerhalb der Nationalversammlung die Verlängerung der Präsidentschaft L. N. Bonaparte's unterstützen wird.

Die H. de Lamartine und de la Guernoniere (bisher Redacteur en chef der „Presse“) werden von morgen an die Redaktion des bonapartistischen „Pays“ übernehmen. Das „Pays“ nimmt natürlich eine mehr republikanische Färbung an, als es bisher hatte. In dem Programm, das dieselben aufstellen werden, verlangen sie die Wiederherstellung des allgemeinen Stimmrechts durch den Widerruf des Gesetzes vom 31. Mai und gesetzliche Revision der Verfassung. Unter diesen Bedingungen wollen diese Herren für die Aufhebung des Artikels, welcher die Nichtwiederwählbarkeit Louis Bonaparte's betrifft, wirken. Der Eintritt dieser Herren hat die Demission der oben erwähnten Redacteurs des „Pays“ veranlaßt. Die Nachricht von dem Eintritt Lamartine's in die Redaktion des bonapartistischen Journals hat große Sensation erregt, obgleich man seit allgemein wußte, daß derselbe sich zum Bonapartismus seit einiger Zeit hinneigt. Lamartine, erst Legitimist, dann Orleansist und Republikaner, will es jetzt wahrscheinlich einmal mit dem Bonapartismus versuchen.

Großbritannien.

London, 5. April. (D. P. A. Z.) Im Unterhause richtete gestern Sir Benjamin Hall, durch einen in den „Times“ erschienenen Brief des Lord Londesborough veranlaßt, an Lord John Russell die Frage, ob es die Absicht des Prälaten der Staatskirche sey, Schritte zu thun zur wirksamen Unterdrückung solcher Gebrauche, welche der Bischof von London „Komödienspielerereien“ genannt habe, und die er (der Redner) als Pufeyismus bezeichne. Sir R. Inglis protestirte gegen die Erörterung solcher Gegenstände durch das Unterhaus, insbesondere in einem Fall, wo bereits eine Verurteilung an das Volk geschehen sey. Lord John Russell beantwortete die Anfrage dahin, in jüngster Zeit habe er mit den Erzbischofen und Bischöfen über den angeregten Gegenstand keine Mittheilung gepflogen; er glaube auch, daß man denselben am besten ihren Händen überlasse. Er halte es für wünschenswerth, derartige Diskussionen in dem Hause nicht zu veranlassen; man lasse den Gegenstand am besten in den Händen, in welche er gelegt worden sey; ihn selber werde Nichts veranlassen, Schritte zu thun, welche zu einem Bruch in der Kirche führen könnten. Das Haus verwandelte sich hierauf in ein Komitee der Mittel und Wege, und der Schatzkanzler erstattete seinen versprochenen Finanzbericht. Im Wesentlichen wurde darin der Grundsatz des Freihandels vertheidigt, über dessen Werth und das darauf gegründete gegenwärtige Finanzsystem das Land jetzt um so besser entscheiden könne, als Lord Stanley, der Protektionist, dieser Tage seine Finanzpolitik ebenfalls dargelegt habe. Eine von ihm (dem Schatzkanzler) erwartete Verminderung der Abgaben sey gegenwärtig unvereinbar mit der Aufrechterhaltung des öffentlichen Kredits und den nothwendigsten Einrichtungen für die Wohlfahrt des Landes. Der Zustand des legtern rechtfertige auch keineswegs die Klagen über Abgabendruck. Der Bericht versucht dann eine Rechtfertigung des bisherigen Verfahrens, betreffend Abgaben und Zölle. Die vielbesprochene Fenstersteuer soll in eine nach dem Werth der Häuser normirte Wohnungssteuer umgewandelt, und die Einkommensteuer auf drei weitere Jahre erneuert werden. Dieser Finanzbericht veranlaßte eine längere Diskussion, deren Ergebnis die Annahme der Vorschläge des Schatzkanzlers war.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 23. März. Am 20. März ist der Oberbefehlshaber der aktiven Armee, General-Feldmarschall Fürst von Warschau, Graf Paskevitch Erivan'sky, von Warschau in St. Petersburg angekommen.

B.640. [2]1. Nr. 540. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Aus der großherzoglichen Militär-Wittwen-Kasse können Darleihen in Beträgen von 1000 fl. bis 30,000 fl., gegen doppeltes Unterpfand in Güterstücken und 5 1/2 %ige Verzinsung, an Gemeinben und solche Privatpersonen abgegeben werden.

Kapitalsuchende wollen sich deshalb mit ihren Eingaben an die unterzeichnete Stelle wenden. Karlsruhe, den 4. April 1851. Großherzogliche Verwaltungs-Kommission der Militär-Wittwen-Kasse. v. Kalenberg.

B.480. [3]3. Nr. 14,814. Mosbach. (Bekanntmachung.) Die Konstriktion pro 1851 betr. Sämtlichen Konstriktionspflichtigen, respekt. deren Eltern und Vormündern, wird hiemit zur Kenntnis gebracht, daß zufolge Entschliessung großherzogl. Ministeriums des Innern vom 20. März d. J., Nr. 3734, die Aushebung der Pflichten für die Konstriktion von 1851 auf

Mittwoch, den 4. Juni d. J., Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause in Mosbach angeordnet ist. Sämtliche Konstriktionspflichtige werden zum Erscheinen in dieser Tagfahrt bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen aufgefordert. Mosbach, den 31. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. D u l f e r.

B.632. Nr. 14,304. Rastatt. (Diebstahl und Fahndung.) Gestern wurde aus dem Hause des Handelsmanns Salomon Salomon dahier Folgendes entwendet:

1) Etwa 370 Gulden Silbergeld, bestehend aus Kronenthalern, preussischen Thalern, Guldenstücken, Halbenguldenstücken und Sechsbägnern, einem Fünffrauenthaler und einem Zweifrauenthaler. Bei dem Gelde befand sich auch ein falsches Goldstück. Der größte Theil dieses Geldes war in einem grauweißen zwischenen Säcken, das ebenfalls entwendet wurde. 2) Ein badiſcher Zehnguldenſchein, ein nassauischer Thalerſchein, und sechs bis zehn badiſche Zweiguldenſcheine. 3) Zwei goldene Ringe, von denen der eine nicht gezeichnet ist, während auf dem andern drei 6. eingravirt sind.

Wir bringen diesen Diebstahl behufs der Fahndung auf das Entwendete und den J. noch unbekanntem Thäter mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß Salomon Salomon demjenigen eine Belohnung von 50 Gulden ausgesetzt hat, welcher dem Gerichte Beweismittel an die Hand gibt, in Folge deren der Thäter verurtheilt wird. Rastatt, den 8. April 1851.

Großh. bad. Oberamt. Brummer.

B.580. [3]3. Nr. 7516. Bonndorf. (Aufsorderung.) Maurergeselle Lorenz Jaitz von Untertausfellen, königl. würt. Oberamts Orlöshausen, hat sich der Unterschlagung einer Taschenuhr und des Betruges zum Nachtheile seines Meisters Johann Kaiser von Wellendingen schuldig gemacht.

Da dieser Bursche flüchtig, so wird derselbe aufgefordert, sich

innen 4 Wochen dahier zu stellen, als sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung Erkenntnis gegen ihn erlassen werde. Bonndorf, den 4. April 1851. Großh. bad. Bezirksamt. S i e b.

B.573. [3]3. Nr. 5487. Kork. (Scheidbrief.) S. Nr. 2474. Auf die von Granauffeher Philipp Benz von Kehl, nun in Marlen, gegen seine Ehefrau Karoline, geb. Werner von da, erhobene Ehescheidungsklage und die hierauf gepflogenen Verhandlungen wird der klagende Ehemann auf den Grund des von seiner Ehefrau bezagangenen Ehebuchs, unter Verfallung dieser letztern in die Kosten, des Ehebuchs mit dieser seiner Ehefrau für entbunden erklärt.

Diese Scheidungserlaubnis wird jedoch als nicht ergangen angesehen und ist wirkungslos, wenn nicht der klagende Ehemann binnen 2 Monaten bei dem zuständigen Pfarramt sich einfinden, die klagende Ehefrau vorführen, und diese Scheidungserlaubnis in das Kirchenbuch eintragen lassen wird. Zugleich wird die klagende Ehefrau wegen des von ihr bezagangenen Ehebuchs, unter Verfallung in die Straferhebungskosten, zu einer fünfmonatlichen Kreisgefängnisstrafe verurtheilt.

B. N. B. Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiger Scheidbrief von Oberpolizei wegen ausgefertigt und mit dem größeren Gerichtsinsegel versehen.

So ordnet Bruchsal, den 22. März 1851 bei Großh. bad. Hofgericht des Mittelkreises. (gez.) Camerer. (L. S.) Baumüller. Aus großh. badiſcher Hofgerichts-Verordnung. (gez.) Gutſch.

B e ſ c h l u ß. Dies wird der klagenden Ehefrau auf diesem Wege eröffnet.

Zugleich werden die betreffenden Behörden ersucht, auf dieselbe zu fahnden und sie im Betretungsfalle anher abliefern zu lassen. Kork, den 2. April 1851. Großh. bad. Bezirksamt. v. Hunoldstein.

B.625. Nr. 5189. Pfullendorf. (Fahndungsurkunde.) J. u. S.

Eduard Schwarz von Bonndorf, wegen Diebstahls.

Da sich heute der Angeklagte dahier eingefunden hat, so nehmen wir unser Fahndungsfreiheiten vom 9. Januar d. J. zurück. Pfullendorf, den 29. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. R e u m a n n.

B.589. [3]3. Nr. 7672. Buchen. (Erkenntnis.) Da sich der nach §. 55 des Bürgerrechtsgesetzes und Art. 11 des Gesetzes vom 15. Februar l. J. hier heimathsberechtigte Küstler Karl Emil Siegel, Sohn des früheren Oberamtmanns Siegel dahier, auf die beschlossene Aufforderung des großh. Oberamts Bruchsal vom 9. Oktober d. J. bisher nicht gestellt hat, so wird derselbe hiermit auf den Grund des dort geschickten Antrahens

von und seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Buchen, den 4. April 1851. Großh. bad. Bezirksamt. D r f f.

B.623. Rastatt. (Erkenntnis.) In Untersuchungsachen gegen Konstantin Anselm von Freiolsheim, wegen rachsüchtiger Beschädigung, hat das großh. Hofgericht des Mittelkreises unterm 8. Februar zu Recht erkannt:

„Konstantin Anselm sey der verurtheilten Beschädigung der Eisenbahn für klagfrei zu erklären, und mit den Untersuchungskosten zu verfahren.“

Dieses Urtheil wird dem Angeklagten, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, auf diesem Wege verkündet.

Rastatt, den 28. März 1851. Großh. bad. Oberamt. D r. Schütt.

B.626. Nr. 4664. Hornberg. (Urtheils-eröffnung.) J. u. S. gegen den Kameral-Landibanden Karl Kaufmann von Gutach, wegen Hochverrats, wurde durch Urtheil großh. Hofgerichts des Oberkreises vom 1. d. M., Nr. 1717, l. Senat, erkannt: daß der Angeklagte der Theilnahme an dem im Jahre 1849 in dem Großherzogthum Baden zum Ausbruche gekommenen hochverrätherischen Auftruge für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer gemeinen Zuchthausstrafe von sechs Jahren oder von vier Jahren in völliger Absonderung im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, zum Erfasse des dem Staate durch den Auftruh zugegangenen Schadens unter sammtverbändlicher Haftbarkeit mit den übrigen Theilnehmern daran und zur Tragung der Untersuchungs- und Straf-erhebungskosten zu verurtheilt sey.

Dieser Urtheilsinhalt wird dem flüchtigen Angeklagten auf diesem Wege eröffnet. Zugleich ersuchen wir sämtliche Behörden, die Fahndung auf den Verurtheilten fortzusetzen und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt anher einzuliefern. Hornberg, den 7. April 1851. Großh. bad. Bezirksamt. L i n d e m a n n.

B.622. Nr. 3780. l. Senat. Konstanz. (Vorladung.) Der großh. Staatsanwalt hat gegen Wilhelm Rothacker von Engen Klage wegen Auforderung zum Hochverrat und Majestätsbeleidigung durch die Presse erhoben.

Die Klage ist gegründet auf zwei Druckschriften: a) „Alte und neue Gedichte von Wilhelm Rothacker, politischem Flüchtling.“ Straßburg, in Kommission der M. Schöpfer'schen Buchhandlung 1850; b) „Klänge aus einem demokratischen Herzen, den verbannten Brüdern gewidmet.“ Buchdruckerei von J. Fr. Seul in Basel.

In der ersten sind insbesondere die Gedichte Seite 29 — 31: Des Demokraten Lied an den Mai 1848; Seite 34 — 37: Bundeslied für Demokratenvereine diesseits des Rheins 1848; Seite 47 — 50: Im Oktober 1848; Seite 62 — 64: Badens Hoch im Junius 1849; Seite 65 — 67: Gruß der badiſchen Wehrjugend an die schwäbische Legion; Seite 68 — 70: Abschied vom badiſchen Lande; Seite 93 — 95: Weihnachten 1849; Seite 102 — 104: Den Gefangenen, im Februar 1850, und in der letzten Druckschrift die Gedichte Seite 8 — 10: Des Demokraten Lied an den Mai 1848, und Seite 13 — 15: Bundeslied für Demokratenvereine diesseits des Rheins 1848, als die inkrimirierten Stellen bezeichnet.

Die Klage ist gegen den Angeklagten als Verfasser, mit dessen Wissen und Willen Druck und Herausgabe erfolgt sey, gerichtet; ferner behauptet, daß beide Druckschriften in Umlauf gesetzt und in mehreren Exemplaren in das Großherzogthum gesendet worden seyen, und eine Arbeitsstrafe von einem Jahr mit den gesetzlichen Schärffungen beantragt.

Zur Verhandlung und Urtheilsfällung wird hiermit Tagfahrt auf

Mittwoch, den 23. d. M., Vormittags 11 Uhr, bei dieſseitigem Gerichtshof angeordnet, und der landesflüchtige Angeklagte mit dem Bedrohen hiezu vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben oder bei verweigerter Antwort die in der Anklageschrift vorgetragene Thatſachen, unter Ausschluß desselben mit seiner Rechtsausführung, für zugestanden angesehen werden sollen, und mit dem weiteren Befehle, daß der Angeklagte, insofern er Entschuldigungsthatſachen vorzubringen gedenke, dieselben spätestens drei Tage vor dem Sitzungstage vorzutragen und den Beweis dafür anzutreten habe, widrigenfalls er damit nicht mehr gehört werde.

Zugleich wird dem Angeklagten bekannt gemacht, daß die erwähnten Druckschriften auf den Grund des §. 28, Nr. 5, des Gesetzes vom 15. Februar 1851, so wie sein Vermögen nach §. 126 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 mit gerichtlichem Beschlage belegt sind.

Konstanz, den 2. April 1851. Großh. bad. Hofgericht des Seekreises. K i e f f e r.

B.501. [3]3. Nr. 14,617. Emmendingen. (Deffentlich Vorladung.) J. S. der David Weil's Wittwe in Emmendingen gegen Samuel Weil von da, Vertragsauflösung betr., hat Rechtsanwalt Franz, Namens der Klägerin, folgende Klage dahier erhoben:

Klägerin habe am 18. Oktober 1847 dem Beklagten ihr in der Pelzgasse dahier neben Küfer Kromer und Zimmermann Grafmüller gelegenes Haus sammt Scheuer, Stallung und sonstiger Zugehör, nebst verschiedenen Fahrnissen zu Eigentum übergeben, wozu der Beklagte die Verbindlichkeit übernommen habe, die Kaufsumme von 800 fl. durch sofortige Uebernahme einer auf dem Hause haftenden Schuld von 150 fl., den Rest in Beträge von 650 fl. nach der Uebergeberin Tod zu bezahlen und solchen, so lange diese von dem vorbehaltenen Wohnungsrecht im Hause Gebrauch mache, im hälftigen Betrage, andernfalls aber im ganzen Betrage mit 5 Prozent zu verzinsen und ferner die Uebergeberin in gesunden und franten Tagen zu versorgen. Der Beklagte habe keine dieser Verbindlichkeiten erfüllt und sich auch die

fernere Erfüllung dadurch, daß er flüchtig geworden, unmöglich gemacht, und wird deshalb das Begehren gestellt, den angeführten Vertrag für aufgelöst zu erklären, und die Klägerin wieder in das Eigentum des übergebenen Hauses sammt Zugehör und die Fahrnisse wieder einzusetzen.

Zur Verhandlung über diese Klage haben wir Tagfahrt auf

Donnerstag, den 5. Juni l. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet, wobei der Beklagte sich auf die Klage vernehmen zu lassen hat, widrigenfalls deren thatsächlicher Vortrag für zugestanden angenommen und jede Schugrede für verſäumt erklärt werden würde.

Emmendingen, den 20. März 1851. Großh. bad. Oberamt. B ö l l e.

J. vgl. Seydel, v. A. B.627. [2]1. Nr. 8442. Oberkirch. (Aufsorderung.) Der ledige Anton Hobbay von Unterneffried ist schon seit dem Jahre 1842 von Hause abwesend und sein Aufenthalt unbekannt. Er wird aufgefordert,

innerhalb Jahresfrist über sein zurückgelassenes Vermögen von 200 fl. schriftlich oder mündlich zu verfügen, andernfalls er für verschollen erklärt und sein erwantes Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Kautionsleistung in fürsorglichen Besiß wird ausgefolgt werden. Oberkirch, den 7. April 1851. Großh. bad. Bezirksamt. P f i f e r.

B.520. [2]2. Nr. 1685. Heidelberg. (Erbborladung.) Karl Glattig, lediger Glaser von Kirchheim, ist als Erbe zur Verlassenschaft seiner dort verstorbenen Mutter, Franz Karl Glattig's We., Kandida, geb. Maier, berufen.

Da derselbe vor einiger Zeit schon nach Amerika ausgewandert und nach Schreiben des Konsulats in New-York vom 22. Dezember v. J. die an ihn früher erlassene spezielle Vorladung ihm nicht zugehellt werden konnte, weil er seinen früheren Aufenthalt in Cincinnati verlassen, und seinen spätern Niemanden angezeigt hat, so wird Karl Glattig ammit öffentlich vorgeladen — innerhalb 3 Monaten längstens vor der Heilungsbeförderung in Kirchheim zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten dahin zu stellen, und sich über die Erbschaftsannahme zu erklären — widrigenfalls sein Erbschaft Denjenigen zugehellt würde, denen er zustäme, wenn der Vorgeladene Karl Glattig zur Zeit des Ablebens seiner Mutter nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Heidelberg, den 3. April 1851. Großh. bad. Landamtsreferat. K i l l y.

B.560. [3]2. Nr. 1626. Borberg. (Erbborladung.) Johannes Albrecht, ledig und volljährig, von Unterschüpf, der nach Amerika ausgewandert seyn soll, ist zur Theilung auf Absterben seines Bruders, des Bürger- und Landwirths Franz Albrecht von da, berufen. Da der Aufenthalt desselben unbekannt ist, so wird er oder seine etwaigen Leibeserben anher aufgefordert,

binnen 3 Monaten sich über den Erbschaftsantritt dahier zu erklären, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugehellt werden wird, welchen sie zustäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Borberg, den 31. März 1851. Großh. bad. Amtreferat. K l e i n.

B.513. [3]3. Nr. 10,500. Freiburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Peter Jakob Schmidt von Kappel haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 24. April d. J., auf dieſſeitiger Amtsanlage festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Freiburg, den 28. März 1851. Großh. bad. Landamt. F i r t l e r.

B.588. [3]2. Nr. 6984. Radolphyzell. (Schuldenliquidation.) Gegen Valentin Stoffel von Horn hat man unterm 8. d. M. die Gant eröffnet, und zum Schuldenrichtighellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 24. April d. J., früh 8 Uhr, Tagfahrt angeordnet; es werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, ammit aufgefordert, solche in der angeſetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden sollen, mit dem Befehle, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Radolphyzell, den 4. April 1851. Großh. bad. Bezirksamt. D i e i ſ c h e.

B.550. [3]2. Nr. 10,550. Lorrach. (Schuldenliquidation.) Gegen Jakob Rent von

Lorrach haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Freitag, den 25. April 1851, früh 8 Uhr, angeordnet.

Sämtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an die Gantmasse auf gedachten Tag unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschusses von der dormaligen Masse.

In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerausschusses verhandelt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachlassvergleiches, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden würden.

Lorrach, den 26. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. K e r t e n m a i e r.

B.571. [3]2. Nr. 11,130. Säckingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Altbürgermeister und Kirchwirth Sebastian Witzig von Oberſchwärzd haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag, den 24. April d. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet.

Sämtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an den Gantmann auf gedachten Tag unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschusses von der dormaligen Masse.

In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerausschusses verhandelt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachlassvergleiches, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden würden.

Säckingen, den 1. April 1851. Großh. bad. Bezirksamt. L o f i n g e r.

B.634. Nr. 6703. Adelsheim. (Schuldenliquidation.)

Die Auswanderung der Bewohner des Tollnaischhofes betr.

Philipp Berschwinger, Friedrich Albert, Marianne Ittinger We., Remigius Maier, Therese Haifer We., Anton Ittinger, Rosine Ittinger, Lorenz Ittinger, Juliane Hofmann We., Joh. Georg Albert, Karl März, Jakob Berzinger, Marianne Berschwinger, Jakob März, Katharina Wolpert, Elisabetha, Johann, Klems, Kunigunde, Katharina und Kreszenzia Schwind, Remigius Albert, Margarethe Hofmann, Sebastian und Friedrich Berzinger, Joseph Fehm, Lorenz Heiser, Johann Heingemann von Tollnaischhof, Christine Kempf und Christine Huter von Leidenstadt, Lorenz Götzinger von Hingheim, Johann Reuf von Zimmern, Andreas Volkert von Messelhausen, und Andreas Huf von Adelsheim haben die Erlaubnis zum Auswandern nach Amerika erhalten. Zur Liquidation ihrer Schulden haben wir Tagfahrt auf

Dienstag, den 15. April d. J., Morgens 8 Uhr, anberaumt, in welcher ihre Gläubiger ihre Ansprüche anzumelden haben, indem ihnen sonst von hier aus nicht mehr dazu verfahren werden kann.

Adelsheim, den 5. April 1851. Großh. bad. Bezirksamt. F e e r s.

B.621. Nr. 8035. Oberkirch. (Ausschluss-erkenntnis.) Alle diejenigen, welche in der auf heute zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren in der Gantſache der verstorbenen Ehefrau des Michael Lorenz, Magdalena, geb. Börsig, von Peterthal, anberaumten Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Oberkirch, den 29. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. v. L i ſ ſ c h i g.

B.624. Nr. 4574. Triberg. (Ausschluss-erkenntnis.) Diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse des Johann Rosmann von Hofradsterg heute nicht angemeldet haben, werden damit ausgeschlossen.

Triberg, den 31. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. S e i d e n ſ p n n e r.

B.631. Nr. 10,227. Freiburg. (Ausschluss-erkenntnis.) Die Gant des flüchtigen Musikantenhändlers Karl Kaufmann und dessen Ehefrau Theresia, geb. Wangler, von hier betr.

Alle Gläubiger, welche bei der Liquidationstagfahrt vom 10. d. M. ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der Masse ausgeschlossen.

Freiburg, den 31. März 1851. Großh. bad. Stadtamt. v. J a g e m a n n.

B.575. [2]2. Nr. 11,413. Waldshut. (Ausschluss-erkenntnis.) Die Gant des Maximilian Scheuble von Lienheim betr.

Diejenigen, welche in der Tagfahrt am 7. d. M. ihre Ansprüche gegen die Gantmasse des Maximilian Scheuble von Lienheim nicht angemeldet haben, werden ammit von derselben ausgeschlossen.

Waldshut, den 26. März 1851. Großh. bad. Oberamt. A c h e r t.

Dr. Maas.